

Behandlung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen bis zu einer Entscheidung über eine mögliche Modifizierung des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|------------|---------|
| 26.02.2019 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt:

1. Die in der aktuellen Investitionsplanung 2019 - 2022 vorgesehenen beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen, bei denen noch keine vertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich der Baudurchführungen eingegangen worden sind, werden so lange zurückgestellt, bis im Rahmen der aktuellen Diskussion auf Landesebene eine abschließende Entscheidung über eine mögliche Änderung bzw. Modifizierung des Verfahrens zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) getroffen wurde.

Für das Haushaltsjahr 2019 sind dies die Maßnahmen „Theisstraße“, „Eichholzweg“ und „Am Steinbergshof“.

2. Bei der Straßenbaumaßnahme „Hammerstraße“ handelt es sich um eine kombinierte Kanal- und Straßenbaumaßnahme. Die Kanalsanierungsmaßnahme ist im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) als dringend eingestuft. Die Stadt und die Stadtwerke werden beauftragt, mit der Bezirksregierung Köln ein gemeinsames Gespräch mit dem Ziel zu führen, diese Maßnahme möglichst in das Jahr 2020 zu verschieben. Sollte dies nicht möglich sein bzw. sich neue Erkenntnisse ergeben, die ein sofortiges Handeln noch im Jahr 2019 notwendig machen, würde in diesem Fall zunächst eine Kanalsanierung ohne (sich anschließenden) Straßenausbau erfolgen.
3. Bei den Straßenbaumaßnahmen „Karhellstraße“ und „Nordring“ sind bereits im vergangenen Jahr entsprechende Auftragserteilungen erfolgt. Diese Maßnahmen können nicht mehr gestoppt werden.

Die Verwaltung wird die Zahlungsmodalitäten für die betroffenen Grundstückseigentümer dieser Straßenbaumaßnahmen so bürgerfreundlich wie rechtlich möglich gestalten.

Maßgeblich für die Festsetzung des endgültigen Straßenbaubeitrages ist der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Gesetzesänderung erfolgt und in Kraft getreten sein, wäre diese (neue) Gesetzeslage bei der endgültigen Festsetzung des Straßenbaubeitrages entsprechend anzuwenden.

Begründung:

Zurzeit wird die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) landesweit intensiv diskutiert. Die Debatte ist vielschichtig und wird teilweise sehr emotional geführt. So sind die Ängste und Sorgen jedes Einzelnen, der von einer beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahme betroffen ist, sehr gut nachvollziehbar.

In Gummersbach wird daher bereits jetzt möglichst frühzeitig über anstehende Baumaßnahmen, die eine Beitragspflicht auslösen könnten, u. a. im Rahmen des „Verwaltungsvorstandes vor Ort“ informiert. Zudem erhalten die Betroffenen im Rahmen von zwei Anliegerversammlungen genaue Informationen zu der geplanten Maßnahme (Ausbauinhalte, Zeit- und Bauablauf, Kosten, Zahlungsmodalitäten usw.). Die Bürger haben die Gelegenheit, in diesen Veranstaltungen Anregungen und Wünsche zu äußern. Sofern möglich, werden diese im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich im Anschluss an diese Veranstaltungen bei den beteiligten Fachbereichen 8, 9 und 12 im Detail zu informieren.

Allerdings ist trotz dieser umfangreichen Informationen eine Kostenbeteiligung der Bürger unumgänglich, da nach dem KAG NRW in seiner jetzigen Formulierung eine Beitragserhebungspflicht besteht. Diesbezüglich ist festzustellen, dass für die einzelnen Kommunen kein Handlungsspielraum gegeben ist.

Verstößt eine Kommune gegen diese Beitragserhebungspflicht kann dies u. a. zu amts haftungs- und strafrechtlichen Konsequenzen (Untreue-Tatbestand) führen. Dies gilt nicht nur für die Angehörigen der Kommunalverwaltungen (einschließlich Bürgermeister), sondern auch für Ratsmitglieder.

Vor diesen Hintergrund stellt sich daher die Frage, wie bis zu einer abschließenden Entscheidung auf Landesebene mit den laufenden sowie den zwischen 2019 und 2022 geplanten beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen umgegangen werden soll.

In der aktuellen Investitionsplanung 2019 bis 2022 sind insgesamt 26 beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen (kombinierter Straßen- und Kanalbau) vorgesehen. Hierin enthalten sind drei Maßnahmen, die aus dem Jahr 2018 fortgeführt werden („Karhellstraße“, „Nordring“ und „Hammerstraße“).

Für die Straßenbaumaßnahmen „**Karhellstraße**“ und „**Nordring**“ sind bereits im vergangenen Jahr entsprechende (rechtlich bindende) Auftragserteilungen erfolgt. Die bauliche Umsetzung hat im Fall der Karhellstraße bereits im Herbst 2018 begonnen, im Fall des Nordrings steht sie kurzfristig (je nach Wetterlage) an.

Diese Maßnahmen können weder zeitlich nach „hinten“ verschoben bzw. gestoppt werden.

Die Maßnahme „**Hammerstraße**“ sollte ursprünglich im vergangenen Jahr begonnen werden. Die Ausschreibung wurde allerdings wegen unangemessen hoher Preise aufgehoben. Es war vorgesehen, diese Anfang 2019 erneut auszuschreiben.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine kombinierte Kanal- und Straßenbaumaßnahme. Aus Sicht der Stadtwerke ist diese Maßnahme wegen des bestehenden Abwassermissstandes mit einer sehr hohen Priorität zu behandeln. Sie ist daher im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) als dringend eingestuft. Eine weitere Verschiebung um ein Jahr ist nach jetzigem Kenntnisstand ggf. denkbar, sofern keine unvorhersehbaren Entwicklungen eintreten.

Hier wird zeitnah ein gemeinsames Gespräch zwischen Stadt, Stadtwerken und Bezirksregierung Köln angestrebt, in dem geklärt werden soll, inwiefern unter den gegebenen

Umständen die vorgenannte Lösung mitgetragen werden kann.

Sollte dies nicht möglich sein bzw. sich neue Erkenntnisse ergeben, die ein sofortiges Handeln noch im Jahr 2019 notwendig machen, würde zunächst eine Kanalsanierung ohne (sich anschließenden) Straßenausbau erfolgen.

Als neue Maßnahmen für 2019 sind die „**Theisstraße**“, der „**Eichholzweg**“ und die Straße „**Am Steinbergshof**“ vorgesehen.

Weiterhin sieht die derzeitige Investitionsplanung in 2020 den Beginn von sechs neuen beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen vor, 2021 sind es fünf und 2022 dann neun. Über die Anzahl, die Reihenfolge und dem voraussichtlichen Beginn dieser Maßnahmen muss im Rahmen der Haushaltsplanung für die Jahre 2020 bis 2023 neu entschieden werden.

Neben der grundsätzlichen Frage, ob eine beitragspflichtige Maßnahme durchgeführt wird, sind auch die Zahlungsmodalitäten für die bereits laufenden Maßnahmen ein wichtiger Punkt für die betroffenen Grundstückseigentümer.

Üblicherweise bietet die Stadt Gummersbach bei kombinierten Straßen- und Kanalbaumaßnahmen in der Regel nach Beendigung der Kanalsanierung und in etwa zum Zeitpunkt des Beginns des Straßenbaus die Möglichkeit an, **Ablöseverträge** zu schließen. Dabei werden die zu erwartenden Kosten anhand der bisherigen (Kosten-)Entwicklung der Maßnahme hochgerechnet.

Der Vorteil für den Grundstückseigentümer liegt darin, dass er mit dem Ablösevertrag eine abschließende Regelung über den Straßenbaubeitrag geschlossen hat und er bei sich im Nachhinein ergebenden Kostensteigerungen nicht mehr belangt werden kann. Umgekehrt profitiert er aber auch nicht von möglichen Kostenreduzierungen.

Trotz der zurzeit nicht abschätzbaren Entwicklungen sollten bei den Maßnahmen „Karthellstraße“ und „Nordring“ aus Sicht der Verwaltung den betroffenen Grundstückseigentümern wie bei allen anderen Maßnahmen bisher üblich Ablöseverträge angeboten werden.

Da die **Ablösung zwingend vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten** (also vor Abschluss der Baumaßnahme) erfolgen muss, wird dies zumindest im Fall der „Karthellstraße“ vor einer Entscheidung über eine Modifizierung des KAG NRW liegen, wahrscheinlich im kommenden Sommer. Bei der Maßnahme „Nordring“ würden die Ablöseverträge nicht vor Frühjahr 2020 angeboten werden.

Sollte sich nach Abschluss der Ablöseverträge bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflichten eine **Gesetzesänderung** ergeben, die den **Straßenbaubeitrag teilweise oder vollständig abschafft**, würde ein solcher Fall als **Erschütterung/Wegfall der Geschäftsgrundlage** zu werten sein. In diesen Fällen müssten die Verträge an die neue gesetzliche Situation angepasst werden. Ggf. „zu viel“ gezahlte Ablösebeträge müssten in entsprechender Höhe zurück erstattet werden.

Hierauf soll ausdrücklich in einem separaten Passus in den Verträgen hingewiesen werden, um klarzustellen, dass die Bürger durch den möglichen Abschluss eines solchen Ablösevertrages keine Schlechterstellung befürchten müssen.

Wird das Angebot der Ablöse nicht angenommen, erhalten diese Grundstückseigentümer zeitnah (in der Regel ein bis zwei Wochen später) einen sog. „Vorausleistungsbescheid“, mit dem sie zur Zahlung von etwa 80 % der geschätzten Kosten verpflichtet werden. **Vorausleistungen können ebenfalls nur bis zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten** erhoben werden.

Auch hier gilt, dass sollte sich bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflichten eine Gesetzesänderung ergeben, die diesen teilweise oder vollständig abschafft, die dann ggf. „zu viel“ gezahlten Vorausleistungen zurück erstattet werden würden.

Der **abschließende und endgültige Festsetzungsbescheid** (Heranziehungsbescheid) kann frühestens **nach Entstehen der sachlichen Beitragspflichten** erlassen werden.

Es erfolgt dann eine Spitzabrechnung der entstandenen beitragsfähigen Kosten. Der Grundstückseigentümer wird dabei zwangsläufig an den entstandenen Mehr- bzw. Minderkosten beteiligt.

Die endgültige Beitragserhebung muss **innerhalb der Verjährungsfrist** erfolgen. Diese beträgt nach § 169 Abgabenordnung (AO) vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die sachlichen Beitragspflichten entstanden sind. In Gummersbach wird der Festsetzungsbescheid zurzeit üblicherweise ein bis zwei Jahre vor Eintritt der Verjährung erlassen.

Im Fall des Vorausleistungs- als auch des endgültigen Festsetzungsbescheides ist nach bestehenden gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit der Stundung (= **Ratenzahlung**) gegeben, sofern nachweisbar eine erhebliche Härte im Sinne der Abgabenordnung vorliegt.

Allerdings müssen für die Dauer einer Stundung Zinsen erhoben werden. Die Höhe der Zinsen gesetzlich vorgeschrieben und beträgt **0,5 % je Monat (= 6 % p. a.)**. Es stehen hier – zumindest derzeit – keine Ermessens- bzw. Handlungsspielräume zur Verfügung.

Weitere Ausführungen und Erläuterungen können der als Anlage beigefügten Kurzübersicht zur Erhebung von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen (Stand 13.02.2019) entnommen werden.

Anlage/n:

- Anlage 1 Kurzübersicht zur Erhebung von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um eine mögliche Modifizierung des Kommunalabgabengesetzes NRW (**nur online verfügbar**)